



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 - 9A 65221000 2 - 2016 #0042

Mein Zeichen: KE 5 - 9A 9160/2-656

Datum: 14.06.2017

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

 poststelle@bfe.bund.de

 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 042/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.03.2017 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. **Entscheidung**

Hiermit stimme ich dem mit Schreiben /1/ beantragten Vorgehen entsprechend der Mitteilung zur Änderung /2/ unter einer Auflage (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BfS, Az.: SE 6.1 - 9A 65221000 2 – 2016 #0042, Schachtanlage Asse II, Übergabe Mitteilung zur Änderung 033/2016 und 042/2016.
- /2/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachtanlage Asse II, Stand: 03.03.2017 als Mitteilung zur Änderung Nr. 042/2016, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 1208 / 00, Revision der Unterlage Messanweisung für die Messung der Proben mit dem Tritium-Flüssigszintillationsmonitor Hidex 300 SL (STS-MA-TR-002) Stand 09.12.2013 sowie Software-Update für den Hidex 300 SL, eingereicht mit /1/.
- /3/ Asse-GmbH, Stand 08.02.2017, Mitteilung zur Änderung Nr. 042/2016, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / BE / 1892 / 00, Asse-KZL 9A / 65221000 / GEH / DA / EE / 0565 / 01, vorgelegt mit /1/.





Seite 2 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-656 vom 14.06.2017

- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /6/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand: 07.06.2011.
- /7/ ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-TR-002, Asse-Rev.: 06, Stand: 07.04.2016 und Messanweisung STS-MA-TR-002, Asse-Rev. 04, Stand: 14.12.2016, Az.: ESNSZ-2017-3119 vom 29.05.2017.
- /8/ Asse-GmbH, STS-MA-TR-002 „Messanweisung für die Messung der Proben mit dem Tritium-Flüssigszintillationsmonitor Hidex 300 SL“, Asse-Rev. 04, Stand: 14.12.2016, BfS-KZL 9A / 65111000 / LQ / T / 0003 / 03, Asse-KZL: 9A / 65111000 / 01STS / LL / DA / 0001 / 04, vorgelegt mit /1/.

II. Auflage

Vor der erstmaligen Verwendung der aktualisierten Messsoftware im Routinebetrieb ist eine anlassbezogene Prüfung mit Beteiligung des von der atomrechtlichen Aufsicht hinzugezogenen Sachverständigen durchzuführen.

III. Begründung

Mit Schreiben /1/ wurde mir die „Messanweisung für die Messung der Proben mit dem Tritium-Flüssigszintillationsmonitor Hidex 300 SL“ (STS-MA-TR-002), Stand: 14.12.2016 /8/ in der Revision 04 der Asse-GmbH mit dem Antrag /2/ zur Zustimmung vorgelegt. Es liegt eine inhaltliche Änderung des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor; Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /4/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen QMV 04.3, Kap. 3.1 /6/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /4/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.





Seite 3 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-656 vom 14.06.2017

Weiterhin wird mit /2/ ein Software-Update beantragt. Gemäß Auflage 29 des Genehmigungsbescheides /4/ in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen QMV 04.3 /6/ ist ein Kenntnissgabeverfahren durchzuführen, da eine Änderung durchgeführt wird, die keine Veränderung ist.

Meine Prüfung ergab, dass der Messanweisung /8/ zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/.

Damit auch nach der Aktualisierung der Software ein anforderungsgerechter Betrieb des Messgerätes gewährleistet ist, wurde eine Auflage erlassen.

Das Original mit meinen Prüf- und Zustimmungsvermerken erhält BGE / SE 6.1 zur weiteren Verwendung zurück.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

